

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 GemO von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim am 17. Juni 2003 die Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2

Zusammensetzung des Gemeinderates

Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe im Sinne von § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung maßgebend.

§ 3

Rechtstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister der Gemeinde Balgheim ist hauptamtlicher Bürgermeister auf Zeit.

§ 4

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Abs. 1

Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

Abs. 2

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

Abs. 2.1

Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 1.250 EUR im Einzelfall;

Abs. 2.2

Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 1.250 EUR im Einzelfall;

Abs. 2.3

Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 100 EUR im Einzelfall;

Abs. 2.4

Die Stundung von Forderungen im Einzelfall;

Abs. 2.4.1

Bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;

Abs. 2.4.2

Über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR;

Abs. 2.5

Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR beträgt;

Abs. 2.6

Die Veräußerung und die dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall, sowie der Erwerb von durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Arrondierungsflächen im Außenbereich i.S.v. § 35 Baugesetzbuch (BauGB), in überplanten Bereichen sowie im Innenbereich nach § 34 BauGB bis 15.000 EUR im Einzelfall.

Abs. 2.7

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 EUR im Einzelfall;

Abs. 2.8

Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500 EUR im Einzelfall;

Abs. 2.9

Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

Abs. 2.10

Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

Abs. 2.11

Die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 5

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung in der geänderten Fassung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balgheim, 27. Juni 2003

Horst Fechter
Bürgermeister

Folgende vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen sind in die Satzung eingearbeitet:

1. Änd.-Satzung vom 09.03.2004 mit den neuen § 1, 2 und 3 tritt am 12.03.2004 in Kraft.
2. Änd.-Satzung vom 21.09.2004 mit dem § 4 Abs. 2.1+2.2 tritt am 01.10.2004 in Kraft.